

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung
des
Zweckverbandes Musikschule Hardt

vom 20.04.1993

1. Geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.1995
Rechtskräftig ab 01.04.1995.
2. Geändert durch Änderungssatzung vom 22.03.2011
Rechtskräftig ab 01.04.2011.
3. Geändert durch Änderungssatzung vom 03.05.2016
Rechtskräftig ab 01.01.2015.

Gemeinde Weingarten (Baden)
Landkreis Karlsruhe

Satzung des Zweckverbandes Musikschule Hardt

vom 20.04.1993

Zur Bildung des Zweckverbandes Musikschule Hardt vereinbaren die Gemeinden **Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten** und **Stadt Stutensee** nach dem Gesetz für kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl.S.408) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.1991 (GBl.S. 860) die folgende Verbandssatzung:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz

(1) Die Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten und die Stadt Stutensee bilden unter dem Namen

Musikschule Hardt

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die Gemeinde Weingarten (Baden) ist dem Verband am 01. April 2011 beigetreten.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Stutensee.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung vornehmlich für Kinder und Jugendliche. Ihre Aufgaben sind:

- die musikalische Grundausbildung,
- die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren,
- die Begabtenfindung und die Begabtenförderung.

Besonderes Anliegen ist es, Interessen und Motivation bei möglichst vielen Kindern zu wecken. Der Unterricht wird als Gruppen-, Partnerunterricht und –soweit zur Erreichung des Bildungszieles erforderlich– als Einzelunterricht erteilt. Als Unterrichtsziele und –inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen.

(2) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 4 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern einer jeden Mitgliedsgemeinde sowie aus vier weiteren Vertretern der Stadt Stutensee und je zwei weiteren Vertretern der Gemeinden Dettenheim, Graben-Neudorf, Linkenheim-Hochstetten und Weingarten (Baden).

Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Bürgermeisters sein/e allgemeine Stellvertreter/-in oder eine/ein Beauftragte/Beauftragter nach § 53 Absatz 1 GemO.

- (2) Die Stadt Stutensee hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen, die anderen Mitgliedsgemeinden je 3 Stimmen (§ 13 Abs. 2 GKZ).

Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern/-innen Weisungen erteilen; die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können jedoch nur einheitlich abgegeben werden. Sofern ein Verbandsmitglied an seine Vertreter keine Weisungen über die Stimmabgabe erteilt hat, befinden die Vertreter mit Mehrheitsbeschluss über die Stimmabgabe ihrer Vertretungskörperschaft. § 37 Abs. 7 GemO für Baden-Württemberg findet entsprechende Anwendung.

Der Musikschulleiter gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.

- (3) Für die weiteren Vertreter/-innen sind jeweils Stellvertreter/-innen zu wählen. Sie werden nach jeder regelmäßigen Kommunalwahl der Gemeinderäte vom neu gebildeten Gemeinderat des Verbandsmitgliedes bestellt. Danach erfolgt die Wahl der Vertreter/-innen in die Verbandsversammlung regelmäßig widerruflich auf 5 Jahre, bis zur jeweils nächsten Kommunalwahl (Ausnahme: die Mitglieder der 1. Verbandsversammlung).

Scheidet ein/e weiterer/e Vertreter/Vertreterin aus der Funktion aus, deretwegen er/sie in die Verbandsversammlung gewählt worden ist, endet auch seine/ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Das gleiche gilt, wenn ein/e weiterer/e Vertreter/Vertreterin das Bürgerrecht der Gemeinde verliert, von der er/sie in die Verbandsversammlung gewählt worden ist. Für den Rest der Amtszeit wird ein/eine neuer/neue weiterer/e Vertreter/Vertreterin gewählt. Das gleiche gilt entsprechend für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

- (4) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende von der Verbandsversammlung im Einzelfall damit beauftragt ist.

Insbesondere beschließt die Verbandsversammlung über:

1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/Stellvertreterin.
2. Die Aufgabenverteilung auf den Vorsitzenden.
3. Die Änderung der Verbandssatzung.

4. Die Festlegung des Bildungsangebotes der Schule.
5. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes.
6. Den Erlass weiterer Satzungen, Gebühren- und Honorarordnung.
7. Die Feststellung des Jahresabschlusses.
8. Die Einstellung, Vergütung und Entlassung des Schulleiters.
9. Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder.
10. Die Auflösung des Zweckverbandes.

Die Verbandsversammlung kann widerruflich sachkundige Personen als ständige Berater/-innen in die Verbandsversammlung berufen.

§ 5

Geschäftsgang der Verbandsversammlung

Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gelten § 15 GKZ und ergänzend unter entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die Einberufung der Verbandsversammlung.

§ 6

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein/seine Stellvertreter/-in werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je 5 Jahre gewählt. In der Regel soll der Verbandsvorsitzende aus dem Kreis der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gewählt werden. Bis zur Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt.
- (3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb 8 Wochen durchzuführen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die laufende Verwaltung auch die Bewirtschaftungsbefugnis zu. Es obliegt ihm die allgemeine Dienstaufsicht, insbesondere auch die Kassenaufsicht.
- (5) Über eine aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung sich ergebende Funktion hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig für:

1. Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes, bei Beträgen bis zu 5.000,00 € im Einzelfall.
2. Stundung, Niederschlagen und Erlass von Forderungen und Beiträgen bis zu 500,00 €.
3. Einstellung, Vergütung und Entlassung der nebenberuflichen/ nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter.
4. Die innere Organisation der Musikschule. Diese kann der Vorsitzende an den Schulleiter delegieren.
5. Die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
6. Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den jeweiligen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden.

§ 8

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband sieht von der Ernennung hauptamtlicher Beamter/ Beamtinnen sowie von der Einstellung vollbeschäftigter Angestellten ab. Mit Ausnahme der Verwaltungskraft sind alle Aufgaben des Verbandes nebenamtlich und nebenberuflich wahrzunehmen.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Leiter der Musikschule. Dem Leiter der Musikschule obliegt die pädagogische Betreuung dieser Schule. Näheres über dessen Aufgabenbereich regelt eine Dienstanweisung. Das Anstellungsverhältnis des Musikschulleiters ist nebenberuflich.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsschriftführer. Ihm obliegt über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung eine Niederschrift zu fertigen und den Schriftverkehr und die Aktenführung für den Verband zu führen.

- (4) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner, ihm obliegt die Wirtschafts- und Rechnungsführung für den Verband.
- (5) Es darf kein Personal durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband Musikschule Hardt erhebt von den Schülern/Schülerinnen bzw. deren Eltern Unterrichtsgebühren.
- (2) Die Schulleitung erarbeitet für das jeweilige Schuljahr den Unterrichtsplan.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Umlage aufgebracht.

§ 10

Jahresumlage

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage soweit die Zuweisungen Dritter, die Unterrichtsgebühren und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr festzusetzen.
Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler an der Musikschule, die am Stichtag, nämlich am 15. Oktober des Vorjahres aus den Mitgliedsgemeinden unterrichtet werden.
- (2) Die Umlage ist mit je ¼ der 15.02. / 15.05. / 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres fällig. Solange die Höhe noch nicht festgelegt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden stellen, soweit möglich, die notwendigen Geschäfts- und Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung. Tagsächlich entstehende Kosten für die Nutzung (Stromkosten, Reinigung, Heizung, Hausmeisterdienst etc.) sind auf Antrag zu erstatten.

§ 11**Satzungsänderung**

Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 12**Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in den Verband neu aufgenommen wird. Werden zuvor zwischen dem Verband und ihr schriftlich vereinbart. In der Regel hat die beitretende Gemeinde an den einen Kapitalzuschuss zu zahlen, der im Sinne von § 9 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorteile und Nachteile der Beteiligten in angemessener Weise ausgleichen soll.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Verband aus, so gewährt ihm dieser in der Regel eine angemessene Abfindung. Deren Höhe setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Maßes der bisherigen Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verband und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen an der Mitgliedschaft im Verband fest.

§ 13**Entscheidung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Übernahme der Verbandslasten, werden vor den Verwaltungsgerichten im Parteistreitverfahren ausgetragen.

§ 14**Auflösung des Verbandes**

- (1) Zum Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörig Verbandsmitglieder aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger,

die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Umlagen.

- (3) Für Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und über die Abwicklung der Auflösung hinaus, bleiben die Verbandsmitglieder Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern bei der Auflösung nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Sitzgemeinde. Die übrigen Verbandsmitglieder haben für ihren Anteil nach dem Maßstab des Absatzes 2 zu zahlen.
- (4) Das Recht der einzelnen Verbandsmitglieder auf Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Das Vermögen ist im Falle der Auflösung des Zweckverbandes von den Mitgliedsgemeinden für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dettenheim, den 06.04.93
-Göbelbecker-
Bürgermeister

Graben-Neudorf, den 13.04.93
-Juchler-
Bürgermeister

Linkenheim-Hochstetten, 01.04.93
-Johs-
Bürgermeister

Stutensee, den 20.04.93
-Demal-
Bürgermeister